

19. Deutscher Familiengerichtstag

14. – 17. September 2011



AK Nr.: 9
Thema: Die Umgangspflegschaft - Chancen und Grenzen
Leitung: Ri'inOLG Sabine Happ-Göhring, Hamburg
Umgangspflegerin Ute Kuleise-Binge, Hamburg

Arbeitskreisergebnisse

1.

Die Umgangspflegschaft gemäß § 1684 Abs.3 S.3 ff BGB ist sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen ihrer Anordnung als auch hinsichtlich der Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen des Umgangspflegers nicht hinreichend präzise definiert und in der gegenwärtigen Form ungeeignet zur Bearbeitung von schweren Umgangskonflikten. Der Arbeitskreis empfiehlt deshalb, die Tatbestandsvoraussetzung „Verletzung der Wohlverhaltenspflicht“ durch die eines „schweren Umgangskonflikts“ zu ersetzen. Zur Durchführung einer Umgangsregelung müssten die bestehenden Aufgaben und Kompetenzen des Umgangspflegers dahingehend ausdrücklich erweitert werden, Gespräche mit den Eltern und dem Kind zu führen, um die Akzeptanz des Umgangs zu verbessern.

Weiter sollte geregelt werden, ob der Umgangspfleger über die Pflegschaft zu berichten hat und worauf sich die Berichtspflicht erstrecken soll.

17 Stimmen dafür
4 dagegen
3 Enthaltungen

2.

Die Anbahnung eines unterbrochenen Umgangs und die Feststellung, welcher Umgang mit dem Wohl eines Kindes vereinbar ist, erfordert eine Phase, in der ein Ausprobieren möglich ist. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, die es den Gerichten erlaubt, die Kompetenz, die Einzelheiten des Umgangs zu regeln, für einen begrenzten Zeitraum auf einen Pfleger zu übertragen, wäre deshalb wünschenswert.

17 Stimmen dafür
2 Stimmen dagegen
5 Enthaltungen